

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 9.

Weimar.

14. Mai 1870.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Da jüngst Zweifel darüber erhoben worden sind, ob die nach §. 7 des Statuts einer allgemeinen Pensions-Anstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Geistlichen des Großherzogthums vom 20. Dezember 1854 von dem Einkommen oder dem Ruhegehalt zu entrichtenden jährlichen Beiträge, der bisher ohne Ausnahme und Widerspruch bestandenen Uebung gemäß, auch von den Hinterbliebenen von Geistlichen während des ihnen zu gewährenden Gnadenhalbjahrs fortzuentrichten seien: so haben Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, nach Anhörung des Kirchenraths und des in §. 23 des Statuts eingefesteten Ausschusses auf Grund des §. 20 des Statuts die höchste Entscheidung zu ertheilen geruht: daß die bisherige Uebung als rechtsbeständig zu bestätigen sei und demgemäß nach wie vor die Hinterbliebenen von Geistlichen auf die Dauer des ihnen zu gewährenden Gnadenhalbjahrs die jährlichen Beiträge zur Anstalt in gleicher Maße zu entrichten haben, wie sie ihr verstorbenes Ehemann oder Vater zuletzt zu entrichten hatte.

Dieses wird höchstem Befehl zu Folge zur Nachachtung bekannt gemacht.

Weimar am 21. April 1870.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Kultus.

Stichling.

Ministerial-Bekanntmachung,

die jährlichen Beiträge der Mitglieder zu der allgemeinen Pensions-Anstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Geistlichen während des den Hinterbliebenen von Geistlichen zu gewährenden Gnadenhalbjahrs betreffend.